

Antrag

des Landes

Nordrhein-Westfalen

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 3a (neu)

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger dürfen in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Januar grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung abweichende Zeiträume festlegen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 bestimmt u.a., daß Düngemittel zeitlich nur so ausgebracht werden dürfen, daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können. Insbesondere für die Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger ist es erforderlich, diesen Grundsatz durch Festlegung einer Sperrfrist zu konkretisieren. Dies dient sowohl der Rechtssicherheit der Betroffenen als auch dem effizienten Vollzug der Verordnung.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995 ...

In Nordrhein-Westfalen liegen gute praktische Erfahrungen mit einer Sperrfristregelung vor. In Verbindung mit der in § 3 Abs. 3 festgelegten Höchstmenge für die Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger nach der Ernte der Hauptfrucht (40 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg/ha Gesamtstickstoff) bewirkt die genannte Frist einen weitgehenden Schutz vor Nitratauswaschung während der Vegetationsruhe.

In Abhängigkeit der Standortverhältnisse, der spezifischen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger und der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Ausdehnung des zeitlichen Ausbringungsverbotes jedoch begründbar. Solche differenzierten Regelungen sind sinnvollerweise auf Länderebene zu treffen.